



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.02.2010
Seite: 184

I

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 412-43.00 – v. 12.2.2010

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 412-43.00 –
v. 12.2.2010

Mein RdErl. vom 20. Februar 2007 (MBI.NRW. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.5 wird die Angabe „250 kW“ durch die Angabe „150 kW“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.1, letzter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „oder als Teilnehmer des European Energy Award (EEA)“ eingefügt.
3. In Ziffer 5.2 wird das Wort „Zuschuss“ durch die Worte „Zuschuss/Zuweisung“ ersetzt.

4. In Ziffer 5.2.3, Satz 1 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

5. Die Ziffer 5.4 wird wie folgt neu gefasst:

„5.4

Höhe der Zuwendung

Die Förderung gem. Nr. 5.2 beträgt:

5.4.1

15 % bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 (zentrale Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung), 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen) und 2.2 (Mess-Regel- und Speichersysteme),

5.4.2

15 % bei Vorhaben nach der Nr. 2.5 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € sowie zusätzlich 15 % bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € bei einer externen Wärmenutzung von mindestens 30 % durch Dritte,

5.4.3

20 % bei Vorhaben nach 2.6 (Wasserkraftanlagen) bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 5.000 €/kW_{el} installierter Leistung,

5.4.4

bis zu 25 % bei Vorhaben nach Nr. 2.10,

5.4.5

bis zu 40 % bei Vorhaben nach Nr. 2.11,

5.4.6

1.000 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungslüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung) - höchstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - und bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (für Wärmeübergabestationen mit einer Anschlussleistung von mehr als 25 kW bis zu 50 kW),

5.4.7

1.200 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungslüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung) für Lüftungsanlagen in Passivhäusern und in "3-Liter-Häusern" in Solarsiedlungen,

5.4.8

1.500 € bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (für Wärmeübergabestationen mit einer Anschlussleistung von bis zu 25 kW),

5.4.9

200 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.4.1 und 2.4.2 (Solarkollektoranlagen),

5.4.10

300 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.4.3 für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren,

5.4.11

500 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.7 (Multiplikatoranlagen) unabhängig von der Anlagentechnik; förderfähig ist eine installierte Gesamtleistung von bis zu 10 kW_p,

5.4.12

3.500 € bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 2.800 € ("3-Liter-Häuser" in Solarsiedlungen) für Einfamilienhäuser (auch solche mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhäuser und

5.4.13

2.200 €/Wohnung bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 1.800 €/Wohnung ("3-Liter-Häuser" in Solarsiedlungen) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten."

6. In Ziffer 6.1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Weiterhin können auch solche thermischen Solaranlagen als förderfähig anerkannt werden, die die technischen Voraussetzungen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien der Bundesregierung erfüllen.“

7. In Ziffer 6.2 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jeder Zuwendungsempfänger erhält unabhängig vom Standort und der Anlagengröße nur einen Zuwendungsbescheid in einem Kalenderjahr. An jedem Standort werden Photovoltaikanlagen (auch unterschiedlicher Antragsteller) nur bis zu einer Gesamtleistung von maximal 10 kW_p sämtlicher Anlagen zusammen an diesem Standort gefördert. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zählen bereits früher errichtete Anlagen an diesen Standorten mit.“

8. In Ziffer 7.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsstelle ab dem 16. Februar 2010 entgegengenommen.“

9. In Ziffer 7.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Antragsvordrucke sind

- bei Nordrhein-Westfalen direkt - dem Bürger- und ServiceCenter NRW - unter der Telefonnummer: 01803 - 100110, unter der E-Mail-Adresse: nrwdirekt@nrw.de oder

- im Internet unter: www.nrwdirekt.de, www.progres.nrw.de, www.bra.nrw.de oder www.mwme.nrw.de kostenlos erhältlich.“

10. In Ziffer 7.1, Satz 11 wird die Angabe „30. November“ durch die Angabe „14. Oktober“ ersetzt.

11. Inkrafttreten

Der Änderungserlass tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2010 in Kraft.

